

Richtlinie D. 14 Kinoreferenzförderung

FILMFÖRDERUNGSANSTALT

- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Richtlinie für die Kinoreferenzförderung

(§§ 138 ff. Filmförderungsgesetz (FFG))

Präambel

Die von öffentlichen Fördereinrichtungen gewährten Förderhilfen dürfen bei Maßnahmen, welche unmittelbar die Förderung von Kinos zum Gegenstand haben, insgesamt 80 Prozent der Gesamtkosten der Fördermaßnahme nicht übersteigen, soweit die Höhe der Beihilfe nicht den Gesamtbetrag von 2 Mio. Euro übersteigt.

§ 1

Anspruch

Für die Berechnung der Referenzpunkte gemäß § 138 FFG ist die Auszeichnung mit dem Kinoprogrammpreis der BKM bzw. sind die Besucherzahlen der Kinos im vorangegangenen Kalenderjahr maßgeblich.

§ 2

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist, wer ein Kino (Leinwand) betreibt. Kinobesitzer/innen mit mehreren Kinos bzw. mehreren Leinwänden sind für jede Leinwand einzeln antragsberechtigt. Die Antragsberechtigung bezieht sich dabei nur auf den Zeitraum, in dem der/die jeweilige Antragsteller/in das Kino tatsächlich betrieben hat. Nicht antragsberechtigt sind Kinobetreiber/innen, wenn sie die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung einer Abgabe nach § 151 FFG nicht erfüllt haben.

§ 3

Antrag

(1) Der Antrag auf Förderung auf der Grundlage der Besucherzahlen bzw. der Auszeichnung mit dem Kinoprogrammpreis der BKM im vorangegangenen Jahr muss der Filmförderungsanstalt (FFA) spätestens bis zum 15. März des Jahres vorliegen, das auf das Kalenderjahr folgt, auf welches sich der Förderantrag bezieht.

(2) Der Antrag ist auf dem Antragsformular der FFA zu stellen. Hierin ist anzugeben, ob es sich bei dem/der Antragsteller/in um ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt¹.

¹ Nach der Definition der Europäischen Kommission (Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) 651/2014) zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens € 50 Millionen erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal € 43 Millionen aufweist. Bei einem Unternehmen, das Teil einer größeren Gruppe ist, müssen je nach Höhe der Beteiligung die Mitarbeiterzahl und der Umsatz bzw. die Bilanzsumme der Gruppe mit berücksichtigt werden.¹

§ 3a
Förderungswürdige Maßnahmen

(1) Förderungswürdige Zwecke i.S.d. § 143 Abs.1 FFG und dieser Richtlinie sind:

1. vorrangig Maßnahmen nach § 134 FFG;
2. Werbemaßnahmen.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen können Referenzmittel auch für die Aufrechterhaltung des Kinobetriebs sowie für weitere unternehmerhaltende Maßnahmen des Kinobetriebs verwendet werden, wenn der anspruchsberechtigte Kinobetrieb aufgrund höherer Gewalt in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist oder eine wirtschaftliche Notlage aufgrund höherer Gewalt unmittelbar droht (§ 143 Abs. 2 FFG 2022). Eine wirtschaftliche Notlage droht oder besteht in der Regel im Falle eines temporären Liquiditätsengpasses, sofern das Unternehmen aufgrund nicht ausreichender Umsätze Fixkosten nicht begleichen kann oder in naher Zukunft nicht begleichen können wird; das Unternehmen darf nicht in Schwierigkeiten i.S.d. Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sein.

(3) Förderungswürdig sind im Falle des Abs.2:

1. Raumkosten und gewerbliche Mieten für das Kino mitsamt Flächen des Kinokerngeschäfts sowie Büro- und Lagerflächen
2. Betriebskosten: Elektrizität, Wasser, Gas, Heizung, Reinigung und Müllentsorgung des Kinobetriebs
3. Personalkosten (brutto, inklusive der Sozialversicherungsbeiträge abzüglich der Zuwendungen von Kurzarbeitergeld)
4. betriebsnotwendige Versicherungen (Haftpflicht, Sachschaden-, Elektronik, Unfall- und Betriebsunterbrechungsversicherung)

§ 4
Verwendungsfrist

Der/die Antragsteller/in ist verpflichtet, die Förderhilfen spätestens bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlass des jeweiligen Zuerkennungsbescheids zu verwenden.

§ 5
Auszahlung - Verwendungsnachweise

(1) Die Auszahlung der Förderhilfen erfolgt bedarfsgerecht in bis zu zwei Raten. Dem Auszahlungsantrag müssen bei Maßnahmen nach § 3a Abs. 1 i.V.m. § 143 Abs. 1 Verwendungsnachweise in Form von Rechnungen oder Auftragsbestätigungen beigelegt werden, deren Ausstellungsdatum nach dem Datum der Antragstellung (Eingang bei der FFA) liegt.

(2) Der/die Antragsteller/in hat die durch die Förderhilfe zu realisierende Maßnahme im Verwendungsnachweis darzulegen und durch Rechnungen die Durchführung bzw. den Anfall von laufenden Kosten nachzuweisen.

(3) Bei Maßnahmen nach § 143 Abs.2 FFG i.V.m. § 3a Abs.2,3 ist die wirtschaftliche Notlage bzw. unmittelbar drohende wirtschaftliche Notlage aufgrund höherer Gewalt nachzuweisen. Dabei hat der/die

Antragsteller/in die durch höhere Gewalt bedingten konkreten Auswirkungen auf seinen Kinobetrieb sowie den tatsächlichen Bedarf der Mittel substantiiert und nachvollziehbar darzulegen. Als Nachweis für die wirtschaftliche Notlage bzw. die unmittelbar drohende wirtschaftliche Notlage dienen Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen oder maximal drei Monate zurückliegende Betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWAs) sowie BWAs der beiden davor liegenden Geschäftsjahre. Im Einzelfall hat der/die Antragsteller/in auf Verlangen der FFA weitere Nachweise vorzulegen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorlage der Verwendungsnachweise nach Absatz 1 bis zur Auszahlung der Schlussrate nachgeholt werden. In diesen Fällen muss sich der/die Antragsteller/in für die Auszahlung der ersten Rate gegenüber der FFA durch entsprechende schriftliche Erklärung verpflichten, die Mittel für eine Maßnahme nach § 143 Satz 1 FFG in Verbindung mit § 134 FFG oder nach § 143 Satz 2 FFG zu verwenden. Im Rahmen der Verpflichtungserklärung nach Satz 2 ist der gesetzliche Tatbestand anzugeben, nach dem die Mittel verwendet werden sollen.

(5) Die Auszahlung der Förderhilfen erfolgt an die Berechtigten, sofern für dieses Kino die gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf Filmabgabe-Abrechnung, -Zahlung und Besuchermeldung erfüllt sind und der/die Antragsteller/in seinen/ihren Verpflichtungen zur Tilgung gewährter Darlehen fristgemäß nachkommt.

(6) Ist zum Zeitpunkt der Auszahlung der Betrieb des Kinos eingestellt und betreibt der ehemalige Kinobesitzer keine weiteren Kinos, so hat die FFA die Auszahlung der Förderhilfen zu versagen.

(7) Betreibt ein/e Kinobesitzer/in mehrere Kinos, so kann er/sie die ihm/ihr zustehenden Förderhilfen in seinen/ihren Kinos nach eigener Wahl für Maßnahmen nach § 3a Abs.1 i.V.m. § 143 Abs. 1 FFG verwenden.

(8) Der Antrag auf Auszahlung der Fördermittel ist auf einem Formblatt an die FFA zu richten.

§ 6

Übertragung von Mitteln, Abtretungs- und Aufrechnungsverbot

(1) Zuerkannte Mittel für ein Kino aus Vorjahren stehen dem/der bisherigen Betreiber/in zu. Sofern dieser/diese weitere Kinos betreibt, kann er/sie die Mittel für diese in Anspruch nehmen.

(2) Eine Übertragung der Förderhilfen bzw. eine Abtretung des Anspruches auf Auszahlung ist nur im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zulässig. Darüber hinaus sind Förderhilfen nach dem FFG weder abtretbar noch pfändbar.

(3) Eine Aufrechnung von Förderhilfen mit der FFA geschuldeten Filmabgabebeträgen ist unzulässig.

(4) In Einzelfällen entscheidet der Vorstand über Ausnahmen.

§ 7

Anwendbarkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt ab jeweiliger Genehmigung durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) in Kraft.